

Einfache Anfrage Tanner-Sargans vom 11. April 2019

Nutzung des geplanten Durchgangsplatzes für Fahrende in der Vilterser Rheinau

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Juni 2019

Jörg Tanner-Sargans erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 11. April 2019 nach der Nutzung des geplanten Durchgangsplatzes für Fahrende in der Vilterser Rheinau. Er bezieht sich auf eine von der Gemeinde Sargans vor Jahren beim Kanton lancierte Anfrage, ob der nun in Diskussion stehende Platz einem in der Gemeinde Sargans ansässigen Bauunternehmen für eine Kiesdeponie zur Verfügung gestellt werden könnte. Der Kanton habe damals die Gemeinde auf den Umstand der ungenügenden Erschliessung verwiesen und das Projekt habe deshalb nicht weiterverfolgt werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die gestellten Fragen fokussieren auf eine mögliche Alternativnutzung des für den geplanten provisorischen Durchgangsplatz vorgesehenen Areal und weniger auf das Anliegen der Fahrenden. Entsprechend erfolgt die Beantwortung der Einfachen Anfrage losgelöst vom aktuell vorliegenden Projekt eines provisorischen Durchgangsplatzes.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Das für den geplanten provisorischen Durchgangsplatz vorgesehene Areal mit seinen Gebäuden wurde für die Entnahme von Kies aus dem Rhein erstellt. Es steht im Eigentum des Kantons.

Die Parzelle Nr. 4664 befindet sich im übrigen Gemeindegebiet (UeG). Sie liegt in einem provisorischen Grundwasserschutzareal. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei 486 Meter über Meer., d.h. in rund 4 Metern Tiefe. Das Grundwasserschutzareal befindet sich über dem grössten nutzbaren Grundwasservorkommen im Kanton St.Gallen.

Entscheidend für eine Nutzung des Platzes als Lagerplatz für Kies und unverschmutzten Aushub sind die Vorschriften für Grundwasserschutzareale. Das Grundwasserschutzareal ist zwar erst provisorisch ausgeschieden. Weil sich der Platz aber ausserhalb der Bauzone befindet und für Bauvorhaben daher eine raumplanerische Interessenabwägung vorzunehmen ist, werden diese nach den gleichen Kriterien beurteilt wie diejenigen in einem rechtskräftigen Grundwasserschutzareal. Solange das provisorische Grundwasserschutzareal besteht, darf deshalb auf der Parzelle Nr. 4664 kein Kies oder unverschmutzter Aushub gelagert werden. Es dürfen auch keine anderen Materialien gelagert, verarbeitet oder umgeschlagen werden.¹

Wie in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.32 «Sicherstellung der Wasserversorgung im Sarganserland» ausgeführt wurde, soll das sehr grosse provisorische Grundwasserschutzareal «Sarganser Becken» aufgehoben und durch mehrere wesentlich

¹ Vgl. Bundesamt für Umwelt, Wegleitung Grundwasserschutz, Kapitel 3.3; abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/wegleitung-grundwasserschutz.html>.

kleinere rechtskräftige Grundwasserschutzareale (Areale) ersetzt werden. Alle am Grundwasserschutzareal beteiligten Gemeinden haben sich grundsätzlich bereit erklärt, die Ausscheidung vorzunehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist derzeit im Gang.

Wird das provisorische Grundwasserschutzareal im Bereich der Parzelle Nr. 4664 aufgehoben, ist die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften, die im Gewässerschutzbereich Au bzw. Ao gelten, zu beurteilen. Dies bedeutet, dass Kies oder unverschmutzter Aushub zwischengelagert bzw. umgeschlagen werden könnte. Die Einrichtung eines Lagerplatzes wäre umweltrechtlich grundsätzlich möglich. Eine solche Nutzung auf dieser Parzelle führt allerdings zu Nutzungskonflikten mit Anliegen des Hochwasserschutzes, da der Platz unmittelbar an den Hochwasserdamm anschliesst. Hier wären nicht standortgebundene, gewerblich-industrielle Nutzungen wie Kiesumschlag oder Kiesdeponien planerisch nicht sinnvoll. Damit stehen einer solchen Nutzung öffentliche Interessen entgegen.

3. Das erwähnte Bauunternehmen war schon mehrfach Auslöser von verschiedenen Teilzonenplänen in den Gemeinden der Region Sarganserland. Unlängst wurde beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) der «Teilzonenplan Arbeitszone» der Gemeinde Vilters-Wangs vorgeprüft, der dem fraglichen Unternehmen weitere Möglichkeiten bietet.

Neue Arbeitszonen können ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist (regionaler Bedarf). Der konkrete Bedarf muss ausgewiesen sein. Die regionale Abstimmung unter den Gemeinden ist erforderlich.

4. Im Bereich der Durchfahrt bei den fraglichen Landwirtschaftsbetrieben wurde ein allfälliges Verkehrsproblem durch den Einbau von Schwellen bereits entschärft. Die Geschwindigkeit ist in diesem Bereich reduziert. Zudem sind alle Fahrzeuglenkerinnen und -lenker angehalten, vorausschauend und den Verhältnissen angepasst zu fahren. Andere Sicherheitsbedenken für Anwohnende oder Erholungssuchende sind nicht bekannt.
5. Es ist vorgesehen, den provisorischen Durchgangsplatz mit dem bestehenden Strassennetz zu erschliessen. Die Notwendigkeit der Verbesserung der Erschliessung (z.B. Anpassung von Kurvenradien oder teilweise Verbreiterung der Fahrbahn) wird im Rahmen der laufenden Abklärungen geprüft. Allfällige Kosten für die Verbesserung der Erschliessung werden durch den Kanton getragen.